

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot

- I. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot vom 01. Oktober 2021 wird verlängert bis einschließlich 24. November 2021.
- II. Sie tritt damit ab dem 24. November 2021, 24.00 Uhr außer Kraft. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung unverändert.

Begründung:

Um die Infektionslage weiter stabil und sicher zu gestalten, hält der Freistaat Bayern an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt. Mit der Änderungsverordnung zur Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. Oktober 2021 wurde diese bis einschließlich 24. November 2021 verlängert. Dementsprechend verlängert die Stadt Ingolstadt die hierauf basierende Allgemeinverfügung.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 29.10.2021

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit